

Vollzug des Baugesetzbuchs

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Köditz für den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 20.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung und Integration eines Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet.

Der Flächennutzungsplan wird für das komplette Gemeindegebiet fortgeschrieben. Der Landschaftsplan wird für das komplette Gemeindegebiet Köditz mit ca. 31,45 km² Fläche aufgestellt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.2022 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde und die Begründung mit Umweltbericht sowie die als wesentlich erachteten umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Gemeinde Köditz, Talstraße 2, 95189 Köditz

vom 04. Oktober 2022 bis einschließlich 07. November 2022

während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 12.00 Uhr u. 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.gemeinde-koeditz.de (Aktuelles und Neuigkeiten) eingestellt. Die Einsichtnahme kann auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung des Freistaates Bayern erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungs- und Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und insbesondere die landschaftsplanerischen Beiträge enthalten grundlegende und umfangreiche Beschreibungen, Bestandsaufnahmen und Bewertungen über den Zustand der Umwelt und deren Schutzgüter **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sowie über Ziele und Maßnahmen für deren zukünftige Weiterentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung zu den Schutzgütern **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** im Gemeindegebiet wird als Ergebnis der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter untersucht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Koordination Bauleitplanung, Stellungnahme vom 13.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	Bodendenkmäler im Gemeindegebiet
Boden	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 20.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	Einhaltung der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB
Klima/Luft	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, Stellungnahme vom 20.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	Klimaschutzwälder im Gemeindegebiet
Wasser	Wasserwirtschaftsamt Hof, Stellungnahme vom 21.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	-Wasserschutzgebiete -Starkregenereignissen -naturnahe Gewässerentwicklung -Hang- und Schichtenwasser
Boden	Wasserwirtschaftsamt Hof, Stellungnahme vom 21.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	nachsorgender Bodenschutz bei bekannten Altablagerungen
Wasser	Landratsamt Hof, Fachbereich Gesundheitswesen, Stellungnahme vom 26.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	Wasserschutzgebiete
Boden	Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde und Städtebau, Stellungnahme vom 27.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB.	Einhaltung der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB und komplementärer landesplanerischer Vorgaben.
Landschaft	Regierung von Oberfranken, Baurecht, Stellungnahme vom 27.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB.	Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten
Mensch/Siedlung	Landratsamt Hof, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 28.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	Bauplanungsrechtliche Einstufung Gemeindeteil Siebenhitz
Landschaft	Landratsamt Hof, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 28.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten
Tiere, Pflanzen	Landratsamt Hof, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 28.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	Kommunales Ökokonto
Tiere, Pflanzen	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 29. Juli 2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	-Vorkommen gefährdeter Arten -Biotopentwicklung vor dem Hintergrund des Klimawandels
Klima/Luft	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 29. Juli 2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	-Biotopentwicklung vor dem Hintergrund des Klimawandels -Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels -Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel
Tiere, Pflanzen	Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern – Wildes Bayern e.V., Stellungnahme vom 29. Juli 2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	-Vorkommen gefährdeter Arten -Biotopentwicklung vor dem Hintergrund des Klimawandels
Klima/Luft	Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern – Wildes Bayern e.V., Stellungnahme vom 29. Juli 2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB	-Biotopentwicklung vor dem Hintergrund des Klimawandels -Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels -Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel
Boden	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Stellungnahme vom 02.08.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB.	Einhaltung der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB und komplementärer regionalplanerischer Vorgaben.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen erachtet die Gemeinde Köditz im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB als wesentlich, weshalb diese ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Koordination Bauleitplanung, Stellungnahme vom 13.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 20.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, Stellungnahme vom 20.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB
- Wasserwirtschaftsamt Hof, Stellungnahme vom 21.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB
- Landratsamt Hof, Fachbereich Gesundheitswesen, Stellungnahme vom 26.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB
- Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Baurecht und Städtebau, Stellungnahme vom 27.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB.
- Landratsamt Hof, Immissionsschutz und Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 28.07.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Stellungnahme vom 02.08.2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB.
- Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern – Wildes Bayern e.V., Stellungnahme vom 29. Juli 2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 29. Juli 2022 aus § 4 Abs. 1 BauGB

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Köditz, den 21.09.2022


Matthias Beyer
Erster Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Veröffentlicht an den Amtstafeln am: 23. September 2022.